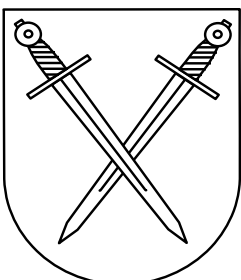


17/01

Amtsblatt der Stadt Schwerte

29.11.2001

Inhalt	Seite
120. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	239
121. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	239
122. Veröfentlicheung der Stadtparkasse Schwerte -Aufgebot eines Sparkassenbuches	239
123. Öffentliche Zustellung an Frau Annette Korinth	240
124. Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2000 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte	241
125. 1. Nachtrag der Richtlinien der Stadt Schwerte über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen	243
126. Gebührensatzung für die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr	244
127. 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	246
128. 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999	247
129. 6. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996	248
130. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwerte	249
131. Neufassung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei Schwerte	251
132. Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung	253



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 40,00 DM jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304 / 104 - 212)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

120.

Bekanntmachung

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 124 666, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

121.

Bekanntmachung

- Aufgebot eines Sparkassenbuches -

„Das Sparkassenbuch Nr. 300 101 102, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

122.

Bekanntmachung

-Aufgebot eines Sparkassenbuches-

„Das Sparkassenbuch Nr. 309 085 793, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Öffentliche Zustellung

Für Frau Annette Korinth, geb.13.03.1964, zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, 58239 Schwerte, Zimmer 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige gem. § 91 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)
AZ.501-20-UH-Kor.

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBL I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010)

in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 12.11.2001

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
501-20-UH- Kor
Im Auftrage

gez. Wessendorf

Über den Jahresabschluss 2000 des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte.

Aufgrund der Vorschriften des § 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1c) Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) wird folgendes bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 19.09.2001 den Jahresabschluss des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte für das Jahr 2000 wie folgt festgestellt:

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000

Der von der Werkleitung aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmeier und Partner GmbH, Krefeld, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2000 einschl. des Lageberichts wird gem. § 26 Abs. 2 der EigVO in Verbindung mit § 8 der Betriebssatzung für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte vorbehaltlich der Übernahme des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes durch die Bezirksregierung festgestellt.

Die Bilanzsumme zum 31.12.2000 beträgt 136.155.368,88 DM.

II. Gewinnverwendung

Im Wirtschaftsjahr 2000 wurde ein Jahresgewinn von 1.528.026,70 DM erwirtschaftet. Entsprechend dem Vorschlag der Werkleitung ist ein Teilbetrag des Jahresgewinns von 801.233,01 DM gem. § 10 Abs. 6 Satz 2 EigVO zur vollständigen Tilgung des noch bestehenden Verlustvortrages zu verwenden. Von dem verbleibenden Teilbetrag in Höhe von 726.793,69 DM sind 315.583,37 DM an die Stadt Schwerte zum Ausgleich offener Forderungen auszuschütten und 411.210,32 DM der allgemeinen Rücklage zur Eigenkapitalstärkung zuzuführen.

III. Entlastung der Werkleitung

Gem. § 8 der Betriebssatzung des Sondervermögens Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte wird der Werkleitung für das Geschäftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung Arnsberg wurde am 31.10.2001 erteilt und hat folgenden Wortlaut:

„Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2000 der Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Dr. Heilmeier & Partner GmbH in Krefeld

hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens „Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte“ für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Regelungen in der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht vornehmlich auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Arnsberg, den 31. Oktober 2001

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes der Bezirksregierung
gez. Hilligweg, Oberregierungsrat“

Die vorstehenden Feststellungen werden gem. § 108 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) GO NW in Verbindung mit § 26 Eig-VO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 29.11.2001 bis 05.12.2001 im Rathaus II, Konrad-Zuse-Straße 4, Zimmer 107, 58239 Schwerte, während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Werkleiter des Sondervermögens
Abwasserbeseitigung der Stadt Schwerte
In Vertretung

gez. Lambio

**1. Nachtrag vom 21.11.2001
der Richtlinien der Stadt Schwerte über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen vom 23.12.1992**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgenden 1. Nachtrag der Richtlinien der Stadt Schwerte über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen vom 23.12.1992 beschlossen:

Der Punkt 2.2 wird wie folgt geändert:

“Die Förderungsmöglichkeit besteht in Form von Zuschüssen.”

Der Punkt 3.2 wird wie folgt geändert:

“Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.”

Der Punkt 4.1.1 wird wie folgt geändert:

“Die Höhe der Zuschüsse beträgt bis zu 33 1/3 % der denkmalpflegerischen Aufwendungen, höchstens jedoch 5.000,00 Euro.”

Die Punkte 4.1.2, 4.1.3 sowie die Punkte 5 bis einschl. 6.3 entfallen.

Der Punkt 8.1. wird wie folgt geändert:

“Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Bürgermeister.”

Der Punkt 8.2. wird wie folgt geändert:

“Dem für die Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zuständigen Ratsausschuss für Planung und Umwelt wird im 3. Quartal eines jeden Jahres ein Sachbericht vorgelegt, der über die im abgelaufenen Jahr geförderten Maßnahmen Auskunft gibt.”

Dieser 1. Nachtrag der Richtlinien der Stadt Schwerte über die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen vom 23.12.1992 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Gebührensatzung vom 21.11.2001
über die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712), in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Wer als Jahrmarktshändler den von der Stadt Schwerte festgesetzten Marktplatz benutzt, hat dafür eine Gebühr zu entrichten.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt beträgt:

a) für Verlosungen inkl. Blumen-, Imbiss-, Eis-, sonstige Verkaufsstände sowie Greiferwagen pro laufenden Meter	18,-- Euro	mindestens	100,--Euro
b) für Schießwagen, Süßwaren- und Spielwarenverkauf sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeilwerfen) pro laufenden Meter	13,-- Euro	mindestens	75,-- Euro
c) für Kinderkarussell und Babyflug	170,-- Euro		
d) für große Kinderfahrgeschäfte, z. B. Kinderschleife	240,-- Euro		
e) für Autoscooter	610,-- Euro		
f) für Fahrgeschäfte, Laufgeschäfte/Simulatoren bis 150 qm Fläche	350,-- Euro		
g) für Fahrgeschäfte, Laufgeschäfte/Simulatoren von 151 qm bis 300 qm Fläche	420,-- Euro		
h) für Fahrgeschäfte über 300 qm Fläche	530,-- Euro		
i) für Ausschank bis 20 qm	200,-- Euro		
j) für Ausschank über 20 qm	240,-- Euro		
k) für Imbiss mit Ausschank	270,-- Euro		

(2) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr nach vollen Metern berechnet.

§ 3
Gebührenschildner und Entrichtung der Gebühren

(1) Gebührenschildner ist der Inhaber des Standes.

(2) Die Standgebühr ist vom Inhaber, bei Abwesenheit von dessen mit der Führung der Geschäfte Beauftragten zu entrichten. Die Standgebühr wird mit der Inanspruchnahme des Platzes fällig.

(3) Der Nachweis über die entrichtete Standgebühr ist auf Verlangen der Marktaufsicht jederzeit vorzuzeigen.

§ 4
Beitreibung

Rückständige Standgebühren werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über das auf dem Wochenmarkt und den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Marktstandgeld (Marktgebührenordnung) vom 18.06.1991 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung für die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Gebührensatzung für die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 28.03.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgenden 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	146,40 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	219,60 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	439,20 Euro
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	2.013,00 Euro

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	78,40 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	117,60 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	235,20 Euro

§ 2

Dieser 6. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.04.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister
246
128.

Bekanntmachung

1. Nachtrag vom 21.11.2001

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.Juli 1994 (GV NRW S.666), der §§ 2,8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.Juni 1988, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl.I,S.2705ff.), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachungen vom 19.Februar 1987 (BGBl.I,S.602) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - , hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 24 (Ordnungswidrigkeiten) Abs.1 d erhält folgende Fassung:

”d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2,4 bis 6 und 9 dieser Satzung befüllt oder Abfälle in einer anderen Weise bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt.”

§ 2

§ 24 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 3

Dieser 1. Nachtrag zur Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 53, 64, und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV NW S. 384) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AgwAG-) vom 06.11.1990 (BGB I S. 2432) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 14.11.2001 folgenden 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

(1) § 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen	
a) je cbm Schmutzwasser	2,58 Euro
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,17 Euro

(2) § 2 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	1,12 Euro
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,02 Euro

§ 2

Dieser 6. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 13.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 6. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister
248

**Vergnügungssteuersatzung vom 21.11.2001
der Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361) in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 14.11.2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

In Abweichung von den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | | |
|----|--|-------------|
| a) | in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchst. a) des Gesetzes (Spielhallen o.ä. Unternehmen) | |
| | - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 138,00 Euro |
| | - für sonstige Apparate | 30,00 Euro |
| b) | in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchst. b) des Gesetzes (Schankwirtschaften usw.) | |
| | - für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | 46,00 Euro |
| | - für sonstige Apparate | 22,50 Euro |

§ 2

In Abweichung von § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer beträgt die Steuer für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,60 Euro, bei Tanzveranstaltungen nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes für jede angefangenen zehn Quadratmeter 1,00 Euro.

§ 3

In Abweichung von der Bestimmung des § 19 Abs. 4 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer ist die Steuer zum 15. Februar, 15. März, 15. August und 15. November für das entsprechende Kalendervierteljahr fällig

§ 4

Die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes über die Vergnügungssteuer werden von dieser Satzung nicht betroffen. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Vergnügungssteuer bleibt das Gesetz über die Vergnügungssteuer.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwerte vom 21.07.1988 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Vergütungssteuersatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

Gebührensatzung vom 21.11.2001 für die Stadtbücherei Schwerte

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV.NW. S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Ausleihtarife

Für die Entleihung von Medien aus der Stadtbücherei gelten folgende Tarife:

- Personen unter 18 Jahren	kostenlos
- Jahresgebühr pro Kundenkarte	9,00 €
- Jahresgebühr pro Familienkarte (nachdem eine Person der Familie, Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft die Kundenkarte für € erworben hat, gilt für weitere Familienmitglieder die ermäßigte Familienkarte)	4,50 €
- Tagesticket (ermöglicht die Entleihung am Tag der Ausstellung)	2,50 €
- Ermäßigte Jahresgebühr (Für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Wehr- und Zivildienstleistende, Schwerbehinderte, jeweils mit entsprechendem Nachweis)	4,50 €
- Erstaussstellgebühr	1,00 €

§ 2 Schaden- und Kostenersatz

Für den Ersatz einer Kundenkarte, einer Mediennummer und/oder eines Mediums werden dem Kunden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

Ersatz der Kundenkarte	3,50 €
Verlust einer Mediennummer	2,50 €
Medienersatz	Wiederbeschaffungswert des Mediums

Beschädigung und Verlust von Medien sind der Bücherei anzuzeigen, der Kunde ist dafür schadenersatzpflichtig. Die Summe bemisst sich an der Schadenshöhe und wird von den Mitarbeiterinnen der Stadtbücherei festgelegt, höchstens ist jedoch der Wiederbeschaffungswert des Mediums zu entrichten.

Für Schäden, die durch unsachgemäßen Umgang mit entliehenen Medien entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Abspielen entliehener elektronischer Speichermedien verursacht werden.

§ 3 Säumnisgebühr

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte:

Überschreiten um mehr als

2 Kalendertage:	pauschal 1 € Bearbeitungsgebühr/Portokosten
1 Kalenderwoche:	pro Medium 0,50 € und Portokosten
2 Kalenderwochen:	pro Medium 2 € und Portokosten
3 Kalenderwochen:	pro Medium 3 € und Portokosten

Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingetrieben.

§ 4
Leihverkehrsgebühr

Die Gebühr pro Bestellung im auswärtigen Leihverkehr beträgt **2 €**. Die Bestellung richtet sich nach den Bestimmungen der geltenden Leihverkehrsordnung.

§ 5
Internet-Nutzung

Pro angebrochene 30 Minuten wird ungeachtet etwaiger Wartezeiten im Internet oder im Telekommunikationsnetz eine Gebühr von €1,- fällig.

Der Ausdruck von Seiten kostet pro DIN-A-4 Seite €0,10.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Gebührensatzung der Stadtbücherei Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte
vom 21.11.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3, 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2**Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3**Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.12.1969.

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 18.11.1982 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

Anlage

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 21.11.2001

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,00 1,50 2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
c)	Beglaubigungen von Abschlusszeugnissen	0,50
3	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	0,50
	Abgabe einer Sammlung des Schwerter Stadtrechtes	20,00
	Abgabe einer Ergänzungslieferung zum Schwerter Stadtrecht	8,00
4	Für schriftliche Auskünfte , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	 17,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	 17,00
6	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabe-erklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	 17,00
7	Erteilung eines Negativattestes gem. § 24 i.V.m. § 28 Abs. 1 BauGB	16,00
	Erteilung eines Negativattestes gem. § 20 Abs. 2 BauGB	32,00
8	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,00
9	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00
11	Feststellung aus Konten und Akten	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
12	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
13	Gebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW und dem Telekommunikationsgesetz	
a)	Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW einschl. Überwachung der Arbeiten (Aufgrabegenehmigung)	50,00 - 180,00
b)	Zustimmung gem. Telekommunikationsgesetz einschl. der Leistungen nach Tarifstelle 15 a)	200,00 - 300,00
14	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
b)	Außenarbeiten je angefangene Stunde	18,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	12,00
15	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	Für jede weitere Seite	0,25
	Die Gebühr soll auf glatte Euro-Beträge abgerundet werden.	
16	Auszüge aus dem amtlichen Kartenwerk	
a)	DIN A 4	12,50
b)	DIN A 3	15,00
c)	DIN A 2	30,00
d)	DIN A 1	50,00
d)	DIN A 0	80,00
17	Lichtpausen	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
d)	DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
18	Überwachung und Veranlassung der Entleerung der Kleinkläranlagen	5,00

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung vom 21.11.2001
über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV NW S. 61) in der z. Zt. gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NW S. 214) vom 27.03.1984 in der z. Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 14.11.2001 folgende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsform der Übergangsheime

Zur vorläufigen Unterbringung von

- Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 Landesaufnahmegesetz), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gem. §§ 1, 3 und 4 Landesaufnahmegesetz verpflichtet ist sowie
- ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG), zu deren Aufnahme die Stadt Schwerte gem. § 1 FlüAG verpflichtet ist,

unterhält die Stadt Schwerte folgende Übergangsheime als nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts:

- Zum Großen Feld 47 a
- Schützenstr. 44
- Hagener Str. 404
- Am Schulpfad 6
- Sonnenstr. 23
- Hörder Str. 48
- E.-Gremmler-Str. 5

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Mit der Einweisung in ein Übergangsheim wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Einweisung in ein bestimmtes Übergangsheim oder in einen bestimmten Raum besteht nicht. Der Benutzer bzw. die Benutzerin kann nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Ankündigung in angemessener Frist sowohl innerhalb eines Übergangsheimes als auch von einer Unterkunft einer anderen Unterkunft zugewiesen werden.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Verfügung genannten Aufnahmetermin und endet durch
 - Auszug aus dem Übergangsheim
 - Widerruf der Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung.
- (3) Der Widerruf der Einweisungsverfügung ist zulässig, wenn
 - aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in ein anderes Übergangsheim erforderlich ist
 - der Grund für die Unterbringung wegfällt
 - wenn der Benutzer bzw. die Benutzerin trotz Abmahnung in wiederholt grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.
- (4) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
 - die Einweisung widerrufen wird
 - der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.
- (5) Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der Betroffene ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

§ 3

Aufsicht und Ordnung in den Übergangsheimen

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen untersteht der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters. Sie wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Durch Einweisung und Aufnahme in das Übergangsheim ist jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin verpflichtet
- die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des Übergangsheimes zu beachten
 - den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Schwerte Folge zu leisten.

§ 4

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung des Übergangsheimes wird eine Gebühr erhoben. Sie setzt sich zusammen aus dem Nutzungsanteil und dem Verbrauchskostenanteil.
- (2) Der Nutzungsanteil umfasst die nach der II. Berechnungsverordnung ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der Kosten für Strom, Heizung und Wasser. Die Grundlage des Nutzungsanteils ist der errechnete monatliche qm-Grundpreis auf der Grundlage des für Schwerte geltenden Mietspiegels.
- (3) Der monatliche qm-Grundpreis beträgt für die Übergangsheime ab 01.07.2001 (ab 01.01.2002):

- Zum Großen Feld 47 a	16,52 DM (8,45 €)
- Schützenstr. 44	15,44 DM (7,89 €)
- Hagener Str. 404	16,77 DM (8,57 €)
- Am Schulpfad 6	13,70 DM (7,01 €)
- Sonnenstr. 23	10,87 DM (5,56 €)
- Hörder Str. 48	17,80 DM (9,10 €)
- E.-Gremmler-Str. 5	10,08 DM (5,15 €)

- (4) Der Verbrauchskostenanteil umfasst die Kosten für Strom, Heizung und Wasser. Er wird auf der Basis der Verbrauchskosten des Vorjahres ermittelt und nach der tatsächlichen jährlichen Belegung des Übergangsheimes auf die Benutzer verteilt.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer und Benutzerinnen des Übergangsheimes, bei nicht geschäftsfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen deren gesetzliche Vertreter.
- (2) Jede eingewiesene Person ist zur Zahlung der Gebühr für die ihr zugewiesene Unterkunft verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung eines Raumes oder eines Teiles davon und endet mit dem Tag des Auszuges.

- (2) Die durch Bescheid festgesetzte Benutzungsgebühr ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen. Ausnahmen hiervon sind nicht zugelassen. Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadtkasse Schwerte eingezogen.

§ 7

Verlust des Anspruchs auf Unterbringung

Die unbegründete Ablehnung einer zumutbaren Wohnung hat den Verlust des Anspruchs auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum (§ 8 Landesaufnahmegesetz) zur Folge.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.09.1999 über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Übergangsheime der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**Satzung vom 21.11.2001
über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 14.11.2001 folgende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1**Zweck und Rechtsform der Unterkunft für Wohnungslose**

- (1) Auf Grund der §§ 1 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in der z.Zt. gültigen Fassung unterhält die Stadt Schwerte die Unterkunft für Wohnungslose Regenbogenstr. 15.
- (2) Die Unterkunft ist eine nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie dient der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von obdach- und wohnungslosen Personen, die
 - auf Grund eines rechtskräftigen Räumungsurteiles und eines gesetzten Räumungstermines verpflichtet sind, ihren Dauerwohnraum zu verlassen, ohne dass Ersatzwohnraum zur Verfügung steht oder
 - nicht fähig sind, Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beheben.

§ 2**Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Wohneinheit oder in einem bestimmten Raum besteht nicht.
- (2) Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkungen die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis oder einen Ersatzanspruch berühren, für und gegen sich gelten lassen.

§ 3**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem durch Verfügung der Stadt der Benutzer bzw. die Benutzerin die Unterkunft zugewiesen wird.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4**Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können in angemessenem Umfang in die Unterkunft eingebracht werden.
- (4) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

- (5) Die Stadt kann außerdem die erforderlichen Maßnahmen durchführen, um den Zweck der Unterkunft zu erreichen.

§ 5

Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Bewohner sind verpflichtet

- den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,
- die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- die Stadt unverzüglich über Schäden in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,
- die Hausordnung einzuhalten.

§ 6

Betreten der Unterkünfte

- (1) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkunft nach Absprache mit der Benutzerin bzw. dem Benutzer zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die Stadt behält für diesen Zweck die Schlüssel für die Unterkünfte.
- (2) Halbjährlich erfolgt eine Begehung und Besichtigung der kompletten Unterkunft. Die Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, Einlass in alle Räume zu gewähren. Die Begehung wird in einem angemessenen Zeitrahmen angekündigt.

§ 7

Instandhaltung

- (1) Die Instandhaltung der Unterkunft und die Pflege des Grundstückes obliegt der Stadt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 8

Rückgabe der Unterkunft

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und gesäubert zurückzugeben. Alle Schlüssel sind den Beauftragten der Stadt zu übergeben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (2) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die sie bzw. er vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Sie bzw. er haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem bzw. seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.
- (3) Die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt oder einer nachfolgenden Benutzerin bzw. einem nachfolgenden Benutzer dadurch entstehen, dass die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht vollständig geräumt oder gereinigt zurück gegeben oder nicht alle Schlüssel übergeben hat.
- (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin bzw. der Benutzer haftet, kann die Stadt Schwerte auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen lassen.
- (5) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Benutzungsgebühr

- (1) Mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft für Wohnungslose sind Benutzungsgebühren und Heizkosten zu entrichten. Die Benutzungsgebühr umfasst die nach der II. Berechnungsverordnung ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage der Gebührenbemessung ist der errechnete monatliche qm-Grundpreis auf der Grundlage des für Schwerte geltenden Mietspiegels.
- (2) Der qm-Grundpreis beträgt für die Unterkunft ab 01.10.2001 monatlich 11,56 DM, ab 01.01.2002 monatlich 5,91 €
- (3) Die Betriebskosten betragen ab 01.10.2001 monatlich 2,67 DM/qm, ab 01.01.2002 monatlich 1,37 €/qm.
- (4) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in der städt. Unterkunft untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Kosten für Strom sind unmittelbar an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

§ 11
Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats an die Stadtkasse Schwerte zu zahlen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Sie wird durch Gebührenbescheid der Stadt festgesetzt.
- (3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu zahlen. Ausnahmen hiervon sind nicht zugelassen.
- (4) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen.

§ 12
Verstöße gegen die Satzung

- (1) Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 256 € androht und festgesetzt werden. Nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und erfolglosem Ablauf der gesetzlichen Frist können die angedrohten Maßnahmen durch die Stadt selbst oder durch einen von ihr Beauftragten auf Kosten des oder der Verpflichteten ausgeführt werden. Bei Gefahr im Verzuge scheidet eine Fristsetzung aus.
- (2) Das Zwangsgeld und die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Räumt eine Benutzerin bzw. ein Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung durch Zwangsräumung im Rahmen des unmittelbaren Verwaltungszwanges nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der z.Zt. gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.10.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schwerte über die Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Wohnungslose in der Stadt Schwerte vom 12.02.1998 einschl. des 2. Nachtrages vom 10.09.1999 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die o.g. Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**2. Nachtrag vom 21.11.2001
zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990**

Aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt:

1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen

1.1 Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer **64,- €**

2. Bestattungsgebühren

2.1 Sargbeisetzungen in einem Reihengrab

a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab **606,- €**

b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **200,- €**

2.2 Sargbeisetzungen in einem Wahlgrab

a) für Verstorbene vom 5. Lebensjahr **658,- €**

b) für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr **210,- €**

2.3 Urnenbeisetzungen

a) in einem Urnenreihengrab **166,- €**

b) in einem Urnenwahlgrab **188,- €**

3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten

3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -

Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an **746,- €**

3.2 Reihengräber - 10 Jahre Nutzungszeit -

Sargbeisetzungen für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **373,- €**

3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -

für alle Personen **1.036,- €**

3.4 Urnengräber

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - | 596,- € |
| b) Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit - | 860,- € |

4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen

4.1 Ausbetten

- | | |
|--|---------|
| a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren | 819,- € |
| b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 410,- € |
| c) eines Aschenrestes | 103,- € |

4.2 Wiederbestattungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| a) für eine Leiche von Personen über 5 Jahren | 410,- € |
| b) für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren | 205,- € |
| c) eines Aschenrestes | 52,- € |

5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten | 214,- € |
| 2. Orgelbenutzung | 30,- € |

6. Gebühren für sonstige Leistungen

- | | |
|--|--------|
| 1. Instandsetzung der Grabstätten nach den jeweiligen Lohn- und Materialkosten | |
| 2. Grabzeichen | |
| 1. Reihengräber | 26,- € |
| 2. Wahlgräber | 52,- € |
-

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der 1. Nachtrag vom 21.03.1996 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 2. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**13. Nachtrag vom 21.11.2001
zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Schwerte vom 06.12.1985**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 14.11.2001 folgenden 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) bei einmal wöchentlicher Reinigung | 3,60 Euro |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 7,20 Euro |
| c) bei 14-tägiger Reinigung | 1,80 Euro |

§ 2

Die im § 9 Abs. 2 festgelegten Geldbußen von 1.000,00 DM bzw. 500,00 DM werden durch 500 Euro bzw. 250 Euro ersetzt.

Im § 9 Abs. 3 wird das Wort "Stadtdirektor" durch das Wort "Bürgermeister" ersetzt.

§ 3

Das Straßenverzeichnis erhält folgende Fassung:

**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden wie folgt gereinigt:

Reinigungsklasse 1 = 1 x wöchentlich
Reinigungsklasse 2 = 2 x wöchentlich
Reinigungsklasse 3 = 1 x vierzehntägig

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Schwerte				
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Miegel-Straße	3	x		
Agnes-Tütel-Weg	3	x		
Ahornweg	3	x		
Akazienweg	3	x		
Albert-Pepper-Weg	3		x	
Alter Dortmunder Weg	3	x		Waldstr. - Heidestr.
Alter Dortmunder Weg	1	x		Heidestr. - Bergische Str.
Am Dahlbrink	3	x		
Am Dohrbaum	3		x	
Am Hohenstein	3	x		Am Ufer - Haus Nr. 77
Am Kieküm	3	x		
Am Kirchhof	3		x	
Am Langen Rüggen	3	x		Feldstr. -Auf der Gunst ohne Stichstraße
Am Langen Rüggen	3		x	Auf der Gunst - Am Lenningskamp und Stichstraße
Am Lenningskamp	3	x		
Am Markt	2	x		
Am Ostentor	3	x		
Am Quickspring	3	x		
Am Sohlenkamp	3	x		
Am Stadtpark	3		x	
Am Stemmert	3		x	
Am Ufer	3	x		
Appelhof	3	x		Ostberger Str. - Graf-Adolf- Str.
Appelhof	3		x	Stichstraße
Auf dem Heithof	3	x		
Auf der Gunst	3	x		
Auf der Ostenheide	3	x		
Bahnhofstr.	2	x		
Bährensstr.	3	x		
Beckenkamp	3	x		Hagener Str. - Beckenkamp 27
Beckenkamp	3		x	Beckestr. - Beckenkamp 14
Beckestr.	2	x		
Behnesstr.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Bergerhofweg	3	x		
Bergische Str.	1	x		
Bergstr.	3	x		Hörder Str. - Haus Nr. 10
Bethunestr.	1	x		Rob.-Koch-Platz – Schützenstr.
Binnerheide	3	x		Haus Nr 1-21 u. 23-36
Binnerheide	3		x	Haus Nr. 21-Ende (angrenzend a. Bundesbahn u. Autobahn)
Brückstr.	2	x		ohne Stichstr. "In den Höfen"
Brückstr.	3		x	Stichstr. "In den Höfen"
Brunsiepen	3	x		z.Zt. im Bau
Chattenstr.	3	x		
Cheruskerstr.	3	x		
Dieckerhofsweg	3		x	
Eintrachtstr.	1	x		
Eisenindustriestr.	3		x	
Emil-Rohrman-Str.	3	x		
Emmastr.	3	x		
Ernst-Gremmler-Str.	3		x	
Ernst-Moritz-Arndt-Str.	3		x	
Eschenweg	3	x		
Feldstr.	3	x		
Fleitmannsplatz	3	x		ohne Hs.Nrn.3 u. 4
Fleitmannsplatz	3		x	Hs.Nrn. 3 u. 4
Fleitmannstr.	3	x		
Försterweg	3		x	
Freiherr-vom-Stein-Str.	3	x		
Friedensstr.	1	x		Beckestr. - Westwall
Friedensstr.	2	x		Westwall - Hüsingstr.
Friedhofstr.	3	x		
Friedrichstr.	1	x		
Garbepfad	3		x	
Gartenstr.	3	x		Feldstr. - Westhellweg
Gartenstr.	3		x	Sonnenstr. - Feldstr. (Fußweg)
Gasstr.	1	x		
Gehrenbachstr.	3	x		
Gerhart-Hauptmann-Str.	3		x	
Geschwister-Scholl-Str.	3		x	
Goethestr.	2	x		
Gotenstr.	3	x		
Gottfried-Herder-Str.	3		x	
Graf-Adolf-Platz	3	x		
Graf-Adolf-Str.	1	x		
Graf-Diederich-Str.	3	x		
Große Marktstr.	3		x	
Grünstr.	1	x		
Hagener Str.	2	x		
Hainbuchenweg	3		x	
Haselackstr.	1	x		
Hasencleverweg	3		x	
Hastingsallee	2	x		
Heidestr.	1	x		ohne Stichstraßen

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Heidestr.	3		x	Stichstraßen
Heidekamp	3	x		
Heinr.-von-Stephan-Str.	3		x	
Heinrich-Wick-Str.	3	x		
Hellpothstr.	2	x		
Hermann-Löns-Weg	3	x		
Hermannstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Hermannstr.	3		x	Stichstraßen
Hertelshof	3		x	
Holzener Weg	3	x		
Hörder Str.	1	x		Rob.-Koch-Platz - Haus Nr. 122
Hüsingstr.	2	x		
Im Bohlgarten	3	x		
Im Hohlstück	3	x		
Im Reiche des Wassers	1	x		
Im Rosengarten	3	x		
Im Spiekebrauck	3	x		
Im Weingarten	3	x		
In den Gärten	3		x	
In der Servine	3	x		
Jahnstr.	1	x		
Jägerstr.	3		x	
Kampgasse	2	x		
Kampstr.	1	x		
Kantstr.	1	x		
Karl-Gerharts-Str.	2	x		
Kimbernstr.	3		x	
Kirschbaumsweg	3	x		Graf-Adolf-Str. - Messingstr. 1
Kleine Jahnstr.	3		x	
Kleine Liethstr.	3		x	
Kleine Märkische Str.	3	x		ohne Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleine Märkische Str.	3		x	Stichstraßen (Haus Nr. 40-54)
Kleppingstr.	1	x		Nordwall - Hüsingstr.
Kleppingstr.	3		x	Stichstraße
Klewitzweg	3	x		Grünstr. - Akazienweg
Klewitzweg	3		x	Akazienweg - Schützenstr.
Klusenweg	3	x		
Kopernikusstr.	3	x		
Konrad – Zuse - Straße	3		x	z..Zt. im Bau.
Kornweg	3	x		Waldstr. - Ostberger Str.
Kornweg	3		x	Haus Nr. 1, 3, 5 u. 7
Körnerstr.	3	x		
Kötterbachstr.	3		x	
Kreuzstr.	3	x		
Kuhstr.	1	x		
Leopold-Arends-Str.	3	x		
Leopold-Schütte-Weg	3		x	
Lichtendorfer Str.	3	x		Ostberger Str. - Haus Nr. 53
Lichtendorfer Str.	3		x	Haus Nr. 52 - Haus Nr. 68
Liethstr.	1	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Lindenweg	3	x		
Lohbachstr.	1	x		
Ludwigstr.	3	x		
Luise-Hoffmann-Str.	3	x		
Marserstr.	3	x		
Mährstr.	2	x		
Märkische Str.	3	x		
Messingstr.	3		x	
Mühlengraben	3		x	
Mühlenstr.	3		x	
Mülmkestr.	1	x		
Nettelbeckstr.	3	x		
Neumarkt	3		x	
Nickelstr.	3	x		
Nordstr.	3		x	
Nordwall	1	x		Hüsingstr. - Neumarkt
Nordwall	3		x	Neumarkt - Ostenstr.
Ob der Kluse	3	x		
Obere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Obere Meischede	3		x	Stichwege
Ostberger Str.	1	x		Wittekindstr. - Lohbachstr.
Ostberger Str.	3	x		Lohbachstr. - Haus Nr. 88 / 135
Ostberger Str.	3		x	Haus Nr. 88 / 135 – Ortsgrenze
Ostendamm	3		x	
Ostenstr.	2	x		
Osthellweg	3	x		Hörder Str. - Alter Dtmd. Weg
Osthellweg	3		x	Alter Dtmd. Weg - Haus Nr. 42
Ostpreußenweg	3	x		
Paul-Feldhügel-Weg	3		x	
Paul-Hoffmann-Str.	3	x		
Pommernweg	3	x		
Postplatz	2	x		
Poststr.	3		x	
Prael-Str.	3		x	
Rathausstr.	2	x		
Regenbogenstr.	3	x		
Ricarda-Huch-Str.	3		x	
Richardstr.	3	x		
Robert-Koch-Platz	3	x		
Robert-Koch-Str.	3	x		
Römerstr.	3	x		Ostberger Str. - Römerstr. 30
Röntgenstr.	3	x		
Rosenweg	3	x		
Ruhrstr.	1	x		
Sauerlandstr.	3	x		
Schillerstr.	1	x		
Schlesierweg	3	x		ohne Stichstraßen
Schlesierweg	3		x	Stichstraßen
Schmalzkamp	3	x		
Schmiedesheide	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Schützenstr.	1	x		Bethunestr. – Bahnunterführung
Senningsweg	1	x		
Sigambrerstr.	3	x		
Sohlsiepen	3	x		
Sonnenstr.	3	x		
Südwall	3		x	
Talweg	3	x		
Teichstr.	2	x		
Teutonenstr.	3		x	
Theilskamp	3	x		
Theodorstr.	3	x		
Untere Meischede	3	x		ohne Stichwege
Untere Meischede	3		x	Stichwege
Virchowstr.	3	x		
Von-Borries-Weg	3	x		
Waldstr.	3	x		Waldstr. 2 - Heidestr.
Wallstr.	3		x	
Wandhofener Str.	3	x		Haus Nr. 2-6 - Hagener Str.
Wandhofener Str.	3		x	Hagener Str. - Ortsteilsgrenze
Westendamm	3	x		Holzener Weg - Rosenweg
Westendamm	3		x	Rosenweg - Ortsteilsgrenze
Westenort	3		x	
Westenstr.	1	x		
Westhellweg	3		x	Hörder Str. - Klusenweg
Westhellweg	3	x		Klusenweg - Kreuzstr.
Westwall	2	x		
Wilhelmstr.	1	x		
Wittekindr.	3	x		Graf-Diederich-Str. - Ostberger Str.
Wittekindr.	1	x		Ostberger Str. - Goethestr.
Wittfeldweg	3	x		
Wolfsgasse	3		x	
Ortsteil Ergste				
Allouagnestr.	3	x		
Am Böckenstück	3	x		
Am Derkmannsstück	3	x		ohne Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstraße zu Haus Nr. 100-102
Am Derkmannsstück	3		x	Haus Nr. 56-72, 76-90 und Stichstr. zu Haus Nr. 100-102
Am Dümpelmannskamp	3		x	
Am Ehrenmal	3		x	
Am Elsebad	3	x		
Am Heedufer	3	x		
Am Kleinenberg	3		x	
Am Knapp	3	x		Bürenbrucher Weg - Am Knapp 12
Am Knapp	3		x	Am Knapp 12 - Am Elsebad
Am Sauerfeld	3	x		
Am Schulpfad	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Am Strassborn	3	x		
Am Winkelstück	3	x		
Am Zollpfosten	3	x		
An den Thunbüschen	3	x		
Auf dem Hallo	3		x	
Auf dem Hilf	3		x	
Auf der Heide	3	x		
Auf der Hemke	3	x		ohne Stichstraßen
Auf der Hemke	3		x	Stichstraßen
Auf der Lichtenburg	3	x		
Barlohsgrund	3	x		ohne Hs.Nrn. 12 bis 16, und ungerade Hs.Nrn. 17 bis 33
Barlohsgrund	3		x	siehe o.a. Hs.Nrn.
Beethovenstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Beethovenstr.	3		x	Stichstraßen
Bierstr.	3		x	
Brackmannskamp	3		x	
Brinkmanns Hof	3		x	
Bürenbrucher Weg	3	x		Letmather Str. - Haus Nr. 34
Buntspechtweg	3		x	z.Zt. im Bau
Eichendorffstr.	3	x		
Feldlerchenweg	3		x	z.Zt. im Bau
Fridagsgut	3		x	
Gillstr.	3	x		
Goldammerweg	3		x	z.Zt. im Bau
Grandweg	3	x		
Groven-Wiese	3		x	
Grürmannstr.	3	x		
Haydnstr.	3	x		ohne Stichstraßen
Haydnstr.	3		x	Stichstraßen
Heinkessiepen	3	x		ohne Stichstraßen
Heinkessiepen	3		x	Stichstraßen
Heinrich-Möller-Weg	3		x	
Heinrich-Overbeck-Weg	3	x		
Hengstenbergstr.	3	x		
Im Bierkampe	3		x	
Im Deitert	3		x	
Im Heimsoth	3		x	
Im Rohlande	3	x		ohne Hs.Nrn. 5,7,9,11,13,15,15a,17, 20,22,24,26,28 - 40, ungerade Nrn.41 bis 67 siehe o.a. Hs.Nrn.
Im Rohlande	3		x	
Im Wiesengrund	3		x	
Im Wietloh	3	x		Pappelweg - Haus Nr. 70
Im Wietloh	3		x	Pappelweg - Ruhrtalstr.
Im Winkel	3	x		
Jödeweg	3		x	
Kampwiese	3	x		
Kiebitzweg	3		x	z.Zt. im Bau
Kirchhofsweg	3		x	
Kirchstr.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Langestr.	3		x	
Letmather Str.	3	x		Orteilsgrenze - Ruhrtalstr.
Lindenufer	3		x	
Lührmannsweg	3	x		
Mozartweg	3		x	
Mühlendamm	3		x	
Offerbachstr.	3	x		
Pappelweg	3		x	
Piwittsheide	3	x		
Ruhrtalstr.	3	x		Letmather Str. - Im Wietloh
Ruhrtalstr.	3		x	Im Wietloh - Unterdorfstr.
Schubertstr.	3	x		
Schumannweg	3		x	
Sürgstück	3	x		
Unterdorfstr.	3		x	
Ortsteil Geisecke				
Am Brauck	3		x	
Am Eulenhof	3		x	
Am Hausbruch	3	x		
Am Hermannsbrunnen	3	x		
Am Teich	3	x		
Am Wiesenberg	3	x		
An den Berken	3	x		
An der Silberkuhle	3	x		ohne Stichstraßen
An der Silberkuhle	3		x	Stichstraßen
Blumenweg	3		x	
Brunnenstr.	3	x		
Buschkampweg	3	x		
Dorfstr.	3		x	
Fliederweg	3	x		südl. des Narzissenweges
Fliederweg	3		x	nördl. des Narzissenweges
Forellenweg	3	x		
Geisecker Talstr.	3	x		
Gustav-Heinemann-Str.	3	x		ohne Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Gustav-Heinemann-Str.	3		x	Stichweg Hs.Nrn. 4 - 28
Heinrich-Lübke-Str.	3	x		
Hofweide	3		x	
Im Heiligen Feld	3	x		
In der Bredde	3		x	
Karlstr.	3		x	
Kurzer Morgen	3	x		
Lupinenweg	3		x	
Narzissenweg	3	x		
Schloßweide	3		x	
Theodor-Heuss-Str.	3	x		
Zum Kellerbach	3	x		
Zum Kellerbach	3		x	Haus Nr. 35-51 an Anlieger
Zwischen den Wegen	3	x		übertragen

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Holzen				
Am Drüfel	3		x	
Am Holderbusch	3		x	
Am Steinbach	3	x		
Am Weidenbusch	3		x	
Am Zimmermanns Wäldchen	3		x	
Ardeyeck	3		x	
Arthur-Schopenhauer-Weg	3		x	
Asternweg	3		x	
Birkenstr.	3	x		
Friedrich-Hegel-Str.	3	x		ohne Stichstraße
Friedrich-Hegel-Str.	3		x	Stichstraße
Friedrich-Nietzsche-Str.	3		x	
Fr.-von-Schelling-Weg	3		x	
Gottlieb-Fichte-Weg	3		x	
Grafeneck	3	x		
Helenenweg	3		x	
Holzener Weg	3	x		Kreuzstr. - Westhellweg
Hugo-Grotius-Weg	3		x	
Im Rosengrund	3	x		
In der Budelle	3		x	
Justus-Möser-Weg	3		x	
Karl-Jasper-Weg	3		x	
Karl-Marx-Weg	3		x	
Köttersweg	3	x		ohne Stichstraße
Köttersweg	3		x	Stichstraße
Kreuzstr.	3	x		
Krokusweg	3	x		
Ludwig-Feuerbach-Weg	3		x	
Luisenstr.	3	x		
Nelkenweg	3	x		ohne Haus Nr. 4-6 und 7-9
Nelkenweg	3		x	Haus Nr. 4-6 und 7-9
Paulinenstr.	3		x	
Roonstr.	3		x	
Rosenweg	3	x		Ortsteilsgrenze - Rosenweg 142
Rosenweg	3		x	Rosenweg 144 - Ende
Samuel-Pufendorf-Weg	3		x	
Sigridstr.	3		x	z.Zt. im Bau
Westhellweg	3	x		Rosenweg - Kreuzstr.
Wilhelm-Leibnitz-Weg	3		x	
Zum Großen Feld	3	x		
Zum Prinzenwäldchen	3	x		Rosenweg - Haus Nr. 36
Zum Prinzenwäldchen	3		x	Haus Nr. 36 - Ende
Ortsteil Lichtendorf				
Alte Unnaer Str.	3		x	
Am Sonnenufer	3		x	
Sölder Str.	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ortsteil Villigst				
Alte Lay	3	x		
Am Buschufer	3		x	
Am Kuckuck	3		x	
Am Uhlenhorst	3		x	
Am Walde	3		x	
Am Winkelstück	3	x		
Am Ziegelofen	3	x		z.Zt. im Bau
An der Steinkuhle	3	x		
Auf dem Tummelplatz	3	x		
Auf der Böcke	3	x		
Auf der Höhe	3	x		
Bachstr.	3	x		
Beckhausweg	3	x		Villigster Str.- Schröders Gasse
Beckhausweg	3		x	Schröders Gasse - Am Winkelstück
Dietrich-Bonhoeffer-Str.	3	x		
Elsetalstr.	3	x		Am Winkelstück - Höhenweg
Elsetalstr.	3		x	Höhenweg - Haus Nr. 53
Ernst-Barlach-Weg	3		x	
Fasanenweg	3	x		
Finkenstr.	3	x		
Hangstr.	3		x	
Heinrich-Heine-Str.	3	x		
Höhenweg	3		x	
Holbeinweg	3		x	
Immenweg	3	x		
Lerchenweg	3		x	
Noldeweg	3		x	
Rechmühle	3	x		
Rembrandtweg	3		x	
Ruhrblick	3	x		
Schröders Gasse	3	x		
Schulstr.	3	x		Am Winkelstück - Dorfplatz
Schulstr.	3		x	restl. Straßenteile
Taubenstr.	3	x		
Thomas-Mann-Str.	3	x		
Villigster Str.	3	x		
Wilhelm-Hidding-Weg	3		x	
Zum Mühlenberg	3	x		
Ortsteil Wandhofen				
Am Bruch	3	x		
Am Kindergarten	3	x		von Untere Wülle - Kleeweg
Am Kindergarten	3		x	außer Untere Wülle - Kleeweg
Am Kornfeld	3		x	
Auf dem Kamp	3	x		
Auf der Heuscheide	3		x	
Bruchweg	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Dinkelweg	3		x	
Franz-Cloidt-Weg	3		x	
Gerstenweg	3		x	
Haferweg	3		x	
Hagener Str.	3	x		Haus Nr. 155 - 190
Hermann-von-Wanthoff-Str.	3		x	
Holzstr.	3	x		Wandhofener Str. - Haus Nr. 17
Kleeweg	3		x	
Kleine Strangstr.	3		x	
Maisweg	3		x	
Osterfeldstr.	3	x		
Rapsweg	3		x	
Roggenweg	3		x	
Seggenwiesweg	3		x	
Strangstr.	3	x		
Untere Wülle	3	x		
Violainesstr.	3	x		
Wandhofener Str.	3		x	Ortsteilsgrenze - Am Bruch
Wandhofener Str.	3	x		Am Bruch - Holzstr.
Wandhofener Str.	3		x	Holzstr. - Haus Nr. 94
Wandhofer Bruch	3		x	
Weizenweg	3		x	
Zum Spielpark	3	x		
Ortsteil Westhofen				
Alte Freiheit	3		x	
Alter Hellweg	3	x		
Am Bahrenkamp	3		x	
Am Buchenstück	3	x		
Am Feuerteich	3		x	
Am Gartenbad	3		x	
Am Krusen Bäumchen	3	x		
Am Neuen Kampe	3		x	
Am Schliggenstück	3		x	
Am Springe	3		x	
Am Voßkampe	3		x	
Am Wittenkamp	3		x	
Amtsstr.	3	x		
An der Schützengräfte	3	x		
Auf der Hofestatt	3	x		
Auf der Steimke	3	x		
Bruchstr.	3	x		Hagener Str. - Bruchstr. 28 (Wasserstr.)
Bruchstr.	3		x	Wasserstr. - Ende
Brüninghausstr.	3		x	
Buchenweg	3		x	
Ebbergstr.	3	x		
Eichenweg	3		x	
Eickhofstr.	3	x		
Fichtenstr.	3	x		
Föhrenweg	3		x	

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Ginsterweg	3		x	
Grabenstr.	3	x		Hohlweg - Im Gäßchen
Grabenstr.	3		x	Im Gäßchen - Schloßstr.
Grüner Weg	3	x		Reichshofstr. - Am Krusen Bäumchen
Grüner Weg	3		x	Am Krusen Bäumchen - Ende
Hagener Str.	3		x	Wannebachstr. - Bruchstr.
Hagener Str.	3	x		Bruchstr. - Brüninghausstr. (Ortsgrenze)
Hagener Str.	3	x		Reichshofstr. - Bundesbahnbr.
Hasenweg	3	x		
Hohlweg	3	x		Reichshofstr. - Haus Nr. 25
Holzweg	3		x	
Im Gäßchen	3	x		Grabenstr. - Hasenweg
Im Gäßchen	3		x	Hasenweg - Schloßstr.
Im Graben	3		x	
Im Ortsstück	3	x		
Im Ostfeld	3	x		
Im Uhlenholl	3		x	
Jürgen-Velthaus-Str.	3	x		
Kastanienweg	3		x	
Kiefernweg	3		x	
Kirchplatz	3		x	
Klätergasse	3		x	
Labuissierestr.	3	x		
Lärchenstr.	3	x		
Meiner Weg	3	x		ohne Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Meiner Weg	3		x	Stichstraße parallel zur Wasserstr.
Melkgasse	3		x	
Mesenbecke	3	x		ohne Friedhofszufahrt
Mittelstr.	3		x	
Neuer Hellweg	3	x		
Niederer Mühlenweg	3	x		
Niederstr.	3		x	
Platanenweg	3	x		
Reichshofstr.	3	x		Wannebachstr.- Reichshofstr. 200
Rohrstr.	3	x		
Schloßstr.	3	x		
Schräpperweg	3	x		
Siedlerstr.	3	x		ohne Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Siedlerstr.	3		x	Haus Nr. 8 - 18 u. 11a - 21
Sonnenhang	3		x	
St.-Peter-Weg	3	x		
Tannenstr.	3	x		
Tulpenstr.	3	x		
Turmweg	3	x		
Vier-Morgen-Str.	3	x		

Straße	Fahrbahnreinigung			Bemerkungen
	Reinig.- klasse	öffentl- lich	übertr. a. Anlieger	
Wasserstr.	3	x		Haus Nr. 10 - Bruchstr.
Wasserstr.	3		x	Bruchstr. - Ende
Weidenweg	3	x		Wannebachstr. bis Haus Nr. 11
Weidenweg	3		x	ab Haus Nr. 11 z.Zt. im Bau
Wiesenstr.	3		x	Stichweg Haus Nr. 1 - 5

§ 4

Dieser 13. Nachtrag tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

**1. Nachtrag vom 21.11.2001
zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1 und § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte am 14.11.2001 folgenden 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

§ 2 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

” Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|---------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 74,00 Euro, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 86,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 99,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden nicht mitgezählt.

§ 2

Dieser 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o.g. 1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 14.11.2001 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 21.11.2001

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

138.

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Thomas Köbe, geb. 25.07.1959 zur Zeit unbekanntem Aufenthaltes, liegt beim Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen der Stadt Schwerte, Rathausstr.31, 58239 Schwerte, Zimmer 315, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Rechtswahrungsanzeige gem. § 91 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)
AZ.501-20-UH-Ar/Sn

Dieses Schriftstück gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 02.07.1957 (BGBl I, S.379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NW S.213/SGV NW 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Schwerte, 26.11.2001

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Fachbereich Jugend, Soziales und Wohnen
501-20-UH- Ar/Sn
Im Auftrage

gez.
Regina Schürmann

134.	Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkunft für Wohnungslose der Stadt Schwerte	261
135.	2. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990	265
136.	13. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schwerte vom 06.12.1985	268
137.	1. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Stadt Schwerte vom 11.12.1997	281
138.	Öffentliche Zustellung an Herrn Thomas Köbe	282